

Geschäftsordnung des Vorstands des Universitätsklinikums Bonn

Aufgrund des § 7 Abs. 7 Satz 1 der Satzung des Universitätsklinikums Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – gibt sich der Vorstand des Universitätsklinikums Bonn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Mitglieder, Aufgabenbereich und Zuständigkeit

- § 1 Mitglieder und Vertretung
- § 2 Aufgabenbereich und Zuständigkeit
- § 3 Vorsitz
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Aufgaben des Dekans

2. Teil: Sitzungen und Beschlussfassung

- § 6 Einberufung
- § 7 Teilnahme an der Sitzung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Abstimmung
- § 12 Protokoll
- § 13 Umlaufverfahren
- § 14 Eilverfahren

3. Teil: Sonstige Regelungen

- § 15 Unterschriften bei ausländischen Verträgen
- § 16 Interne Revision
- § 17 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

1. Teil: Mitglieder, Aufgabenbereich und Zuständigkeit

§ 1

Mitglieder und Vertretung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor, die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und der Vorstand Pflege und Patientenservice (vormals Pflegedirektorin oder –direktor).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretungen vertreten, mit Ausnahme der Stellvertretung der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors, für die keine zusätzliche Stellvertretung bestellt wird. Für die Dekanin oder den Dekan gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 der Satzung.

§ 2

Aufgabenbereich und Zuständigkeit

- (1) Der Aufgabenbereich und die Zuständigkeit des Vorstands richten sich nach § 7 der Satzung in Verbindung mit § 5 der Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO).
- (2) Der Vorstand berichtet im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums Bonn (Corporate Governance Bericht). Für den Corporate Governance Bericht gelten die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013.
- (3) Der Vorstand legt für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (4) Jeder Vorstand ist im Rahmen seiner Vorstandsressorts zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums befugt, soweit es nicht in der Geschäftsordnung anderweitig geregelt ist. Dies gilt auch für die Ausübung der Gesellschaftsrechte bei den Tochtergesellschaften, soweit kein Auflösungsbeschluss gefasst wird. Sofern dem Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds des Vorstands Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften des Universitätsklinikums zugewiesen wurde, kann durch Beschluss des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder verantworten folgende Budgetbereiche:
 - die Ärztliche Direktorin / der Ärztlichen Direktor
Zuständigkeit für das Budget in der Krankenversorgung beschäftigte ärztliche und medizinisch-technische und administrative Personal in den Kliniken und den Tochtergesellschaft/-en, für die sie/er die Verantwortung zeichnet sowie das Budget der Ärztlichen Direktion.
 - die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor
Zuständigkeit für das Budget der kaufmännischen Direktion und der Tochtergesellschaften, für die sie/er die Verantwortung zeichnet.
 - die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor (Vorstand Pflege und Patienten-service)
Zuständigkeit für das Budget im Pflegedienst und Funktionsdienst sowie das Personal in den Tochtergesellschaften, für die er/sie die Verantwortung zeichnet.
 - die Dekanin / der Dekan der Med. Fakultät
Zuständigkeit für das Budget (Landeszuführungsbetrag) in den Bereichen von Forschung & Lehre

§ 3 Vorsitz

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor führt den Vorsitz mit dem Titel Vorstandsvorsitzende/r. Die /der Vorstandsvorsitzende ist nicht Vorgesetzte/r der anderen Vorstände.

Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vorstandes und bereitet alle Sitzungen des Vorstandes vor.
Ihr oder ihm obliegt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- (2) Hält ein Mitglied des Vorstandes Maßnahmen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, medizinischen und berufsethischen Aspekten oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so ist dies unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstandes beruhen. Wird nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeholfen, ist die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Aufgaben des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Belange der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass vor Entscheidungen des Fakultätsrats in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium der Vorstand angehört wird, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan soll dem Vorstand über Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Dekanats und des Fakultätsrats berichten, sofern die Inhalte für die Tätigkeit des Vorstandes bedeutsam sind.

2. Teil: Sitzungen und Beschlussfassung

§ 6 Einberufung

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann bei seinen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende / den Vorstandsvorsitzenden, im Vertretungsfall durch die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor. Die Einladung soll zusammen mit der Tagesordnung und den sachdienlichen Unterlagen spätestens 4 Tage vor der anberaumten Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes und deren Stellvertretungen vorliegen.

- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor bei Vorliegen zwingender Gründe ohne Wahrung einer Einladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einberufen. Sie oder er muss dies tun, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands bzw. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor dies unter Angabe von Beratungsgegenstand und dringender Gründe verlangen.

§ 7 Teilnahme an der Sitzung

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden vorab anzuzeigen; die Stellvertretung ist entsprechend zu informieren.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zu jeder Sitzung vom Vorstand beschlossen.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Sie sollen der oder dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 3 Tage vor jeder Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Nachträglich vorgeschlagene Tagesordnungspunkte können nicht gegen die Stimme eines stimmberechtigten Mitglieds aufgenommen werden.
- (4) Über nachträglich aufgenommene Tagesordnungspunkte kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und sich unter den Anwesenden die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor oder deren bestellte Stellvertretungen befinden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands besteht fort, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit förmlich festgestellt wird.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung des Vorstands und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere den Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, auf Vertagung bzw. auf Absetzung von der Tagesordnung stellen.

- (3) Anhörungen, insbesondere der Abteilungsleitungen - i. S. v. § 12 der Satzung - können schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand bzw. einem oder mehreren Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt die vorliegenden Anträge zur Beschlussfassung. Bei mehreren Anträgen zu einem Beratungsgegenstand entscheidet er über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt nach jeder Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis fest.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstands ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Der Gang der Beratungen im Einzelnen sowie das Abstimmungsverhalten sind vertraulich.

§ 11 Abstimmung

- (1) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstands von einem Tagesordnungspunkt betroffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 12 Protokoll

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende erstellt über die Sitzung des Vorstands unverzüglich ein Beschlussprotokoll, das von ihr oder ihm unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands sowie den Stellvertretungen zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Niederschrift von einem Mitglied des Vorstands Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über den streitigen Punkt in der nächsten Sitzung.

§ 13 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende kann in besonderen Fällen ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben oder mittels eines anderen Kommunikationsmediums herbeiführen. Diese Art der Abstimmung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands zugeleitet. Das Mitglied bestätigt den Empfang der Unterlagen. Gibt ein Mitglied seine Stimme innerhalb einer Woche nach Empfang der Abstimmungsunterlagen nicht ab, wird diese für die Abstimmung nicht gewertet. Im Umlaufverfahren getroffene Entscheidungen sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

